



Regierungsrat

Luzern, 4. Mai 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 491

Nummer: A 491
Protokoll-Nr.: 529
Eröffnet: 25.01.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Schneider Andy und Mit. über Demenzzuschläge

Zu Frage 1: Was ist die rechtliche Grundlage, um Zuschläge für die Betreuung von Demenzkranken und psychisch Kranken zu erheben?

Anders als die Pflegeleistungen, deren Vergütung sich nach den Grundsätzen der Pflegefinanzierung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) des Bundes richtet, kommen für die Kosten der Betreuungsleistungen und der Leistungen der Hotellerie im Pflegeheim die privatrechtlichen Grundlagen des Obligationenrechts zur Anwendung. Die Angebots- und Preisgestaltung der Pflegeheime unterliegt der Vertragsautonomie. Im Betreuungsvertrag wird festgelegt, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt hierfür geschuldet ist (vgl. Art. 382 ZGB).

Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung können gemäss KVG abgerechnet werden, wenn sie von einem behandelnden Arzt oder einer behandelnden Ärztin bzw. Psychiater oder Psychiaterin verordnet sind (KVG, Leistungen nach KLV Art. 7 Abs. 2 lit. c). Im Projekt «Sicherstellung der Finanzierung von bedarfsgerechten Leistungen» welches die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) im Rahmen der Nationalen Demenzstrategie leitete, wurde nach einer ähnlichen Lösung für die Anerkennung und Vergütung von krankheitsbedingten Betreuungsleistungen für Menschen mit Demenz gesucht. Diese Lösung könnte dazu führen, dass die Pflegeheime ihre Kosten für die indizierte demenzspezifische Betreuung als Pflegeleistungen, d.h. gemäss der Pflegefinanzierung, abrechnen könnten. Ein entsprechender Antrag zur Änderung der KLV ist beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) hängig. Ob die beantragte Anpassung erfolgt, ist gemäss Information der GDK noch ungewiss.

Zu Frage 2: Widerspricht der Demenzzuschlag dem Diskriminierungsverbot?

Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot liegt nicht vor. Es besteht ein massgeblicher Unterschied in der Sicherstellung einer angemessenen Betreuung einer demenzkranken Person zu andern Personen (erhöhter Zeitaufwand, weil aufwändigere Betreuung, besondere Massnahmen u.ä.), dass damit auch eine andere Abgeltung bzw. der Demenzzuschlag zulässig ist. Die Erhebung eines Demenzzuschlags führt auch nicht zu einem Ausschluss der betroffenen Personen vom Angebot der Pflegeheime. Es ist zu berücksichtigen, dass diesen erhöhten Kosten zumeist auch zusätzliche Einnahmen der betroffenen Personen gegenüberstehen, da bei fortschreitender demenzieller Erkrankung ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung besteht, die bei einem mittleren Grad der Hilflosigkeit derzeit 598 Franken pro Monat beträgt.

Zu Frage 3: Was unternimmt der Kanton Luzern, damit auf die Erhebung von Demenzzuschlägen verzichtet werden kann und die anfallenden Kosten solidarisch getragen werden, wie es in der Demenzstrategie unter Ziel 4.1 festgehalten ist?

Das Gesundheits- und Sozialdepartement nimmt im Rahmen des Projekts «EL-Heimtaxen zur AHV» eine entsprechende Analyse vor und prüft einen Handlungsbedarf (vgl. auch Antwort zu Frage 4).

Zu Frage 4: Im Kanton Luzern ist die Betreuung in der Aufenthaltstaxe eingeschlossen. Welche Heime im Kanton Luzern machen den Betreuungsaufwand geltend? Wie hoch ist dieser? Wird er dem einzelnen Heimbewohner belastet oder solidarisch getragen?

Aktuell erheben 31 Pflegeheime einen speziellen Demenzzuschlag. Diese liegen zwischen 5 und 35 Franken pro Tag, wobei am häufigsten ein Zuschlag von 25 Franken pro Tag bzw. 750/775 Franken pro Monat erhoben wird. Der Demenzzuschlag wird den betreffenden Heimbewohnerinnen und -bewohnern verrechnet. Bei Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV beziehen, wird der Demenzzuschlag zusammen mit den Kosten für Betreuung und Hotellerie grundsätzlich von der EL übernommen.

Zu Frage 5: Wie wird in anderen Kantonen der Betreuungsaufwand bei demenzkranken und psychisch kranken Menschen verrechnet?

Erhebung eines Zuschlages

In fünf von elf Kantonen, welche auf unsere Anfrage geantwortet haben, werden ebenfalls Zuschläge für erhöhten Betreuungsaufwand erhoben. In sechs Kantonen wird kein solcher Zuschlag verlangt.

Optimierung der Erfassung der KLV-pflichtigen Pflegeleistungen

Der Kanton Aargau gibt an, dass nach einer Anpassung des verwendeten Instruments zur Erfassung der Pflegeleistungen (RAI-NH-Systems) die Aufwendungen für Menschen mit Demenz besser abgebildet werden, so dass auf den Demenzzuschlag verzichtet werden könnte. Mangels einer rechtlichen Grundlage zur Finanzierung der Betreuung durch die öffentliche Hand würden jedoch weiterhin Demenzzuschläge von einzelnen Pflegeheimen erhoben werden. Im Kanton Nidwalden gilt eine solche Regelung erst seit dem 1. Januar 2021, so dass noch keine Erfahrungen vorliegen.

Höhere Normtarife für die Pflegeleistungen

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden können Pflegeheime mit einem Leistungsauftrag in den Bereichen psychogeriatrische Pflege, Palliative Care und Demenz pro Pflegeminute einen Zuschlag auf die Normtarife von maximal 5 Prozent pro Pflegeminute verlangen (daneben verrechnen Betriebe ohne Leistungsauftrag einen pauschalen Demenzzuschlag von 3 bis 15 Franken).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass kantonal unterschiedliche Lösungen zur Abgeltung der Betreuung im Allgemeinen und zur Abgeltung von demenzspezifischer Betreuung im Besonderen bestehen. Im Sinne der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit würden wir insbesondere bei der Abgeltung der indizierten demenzspezifischen Betreuung eine nationale Lösung begrüßen.

Zu Frage 6: Verschiedene Heime im Kanton Luzern erheben aufgrund unterschiedlicher Kriterien Demenzzuschläge. Einige Heime erheben keine Zuschläge. Dies widerspricht der rechtsgleichen Behandlung. Wie kann der Kanton diese sicherstellen?

Die Festlegung der Aufenthaltstaxen, die auch die Betreuungskosten beinhalten, liegt im Zuständigkeitsbereich der Pflegeheime bzw. ihrer Trägerschaft. Dass gewisse Heime keine Demenzzuschläge erheben, bedeutet nicht, dass keine Betreuungskosten für Menschen mit Demenz anfallen. In der Regel ist der Demenzzuschlag dann in die Aufenthaltstaxe «eingepreist». Um die Pflegeheime zu einer einheitlichen Gestaltung der Aufenthalts- und Betreuungstaxen anzuhalten, müsste eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Zu Frage 7: Wie viele Betten hat der Kanton Luzern in der spezialisierten Demenzbetreuung beziehungsweise psychischen Betreuung? Ist eine Zunahme der Demenzkranken festzustellen?

Spezialisierte Langzeitplätze für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung

Im Kanton Luzern stehen aktuell für die Betreuung von Menschen mit psychischer Behinderung oder starker Verhaltensauffälligkeit 83 spezialisierte Langzeitplätze in vier Pflegeheimen zur Verfügung. Daneben besteht ein Angebot an ambulanter und stationärer Betreuung für jüngere Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in anerkannten Einrichtungen gemäss Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG).

Intermediäre und stationäre Plätze für Menschen mit Demenz

Die Betreuung von Menschen mit Demenz gehört zum Grundangebot von Pflegeheimen. Sie erfolgt vorwiegend integriert in den allgemeinen Abteilungen oder Wohngruppen. Bei Bedarf erfolgt die Betreuung in einer separaten Demenzabteilung bzw. -wohngruppe. Der Aufenthalt in einer geschützten Demenzabteilung ist eine freiheitseinschränkende Massnahme, die regelmässig überprüft werden muss. Falls sie nicht mehr angebracht ist, soll eine integrative Versorgung angestrebt werden. Gemäss der Steuererhebung 2021 von Curaviva Luzern bieten 30 Pflegeheime insgesamt 404 Plätze in einer Demenzabteilung an. Darunter befindet sich auch das auf Menschen mit Demenz spezialisierte Wohn- und Pflegezentrum Tertianum Sternmatt in der Stadt Luzern.

Neben den Pflegeheimen bieten sieben Kleinbetriebe insgesamt 59 stationäre Entlastungsplätze oder Tagesplätze für Menschen mit Demenz an und tragen damit zur Entlastung von betreuenden Angehörigen bei.

Prognose der Entwicklung der Anzahl Menschen mit Demenz im Kanton Luzern

Demenz ist eine Erkrankung, welche vorwiegend im höheren Alter auftritt. Aufgrund der demografischen Entwicklung nimmt die Anzahl älterer Menschen zu (Zunahme der Lebenserwartung, geburtenstarke Jahrgänge der so genannten «Babyboomer» kommen ins Rentenalter), so dass entsprechend auch mit einer steigenden Anzahl Menschen mit Demenz zu rechnen ist. Derzeit leben gemäss Schätzungen von Alzheimer Schweiz rund 6'500 Personen mit Demenz im Kanton Luzern. Bis ins Jahr 2035 könnte sich die Anzahl auf gut 10'000 erhöhen (vgl. Arbeitspapier zur Demenzstrategie Kanton Luzern 2018 – 2028).

Zu Frage 8: Wo steht der Kanton Luzern diesbezüglich im Vergleich zu anderen Kantonen?

Gemäss einer Erhebung der GDK im Jahr 2017 zählte der Kanton Luzern zu den 11 Kantonen, welche damals über eine Demenzstrategie verfügten. Mit der Erstellung und Begleitung der Umsetzung der Demenzstrategie hat der Kanton zur Sensibilisierung der Gemeinden

und weiteren Akteurinnen und Akteuren im Gesundheits- und Sozialbereich für das Thema Demenz beigetragen.

In neun Kantonen (inklusive dem Kanton Luzern) gab es gemäss der GDK-Erhebung Pflegeheime, welche auf Demenz spezialisiert sind. 25 Kantone verfügten über Pflegeheime mit Abteilungen, welche auf Demenz spezialisiert sind, davon gab es in 16 Kantonen (unter anderem im Kanton Luzern) in allen Regionen solche Pflegeheime. Die Anzahl der Plätze im Verhältnis zur Bevölkerung wurde von der GDK nicht erhoben, zumal alle Pflegeplätze der Grundversorgung für eine Betreuung von Menschen mit Demenz genutzt werden können.

Wir gehen aktuell von einer hohen Professionalität der ambulanten und stationären Leistungserbringer und einer guten Versorgungssituation bei der Betreuung von demenzkranken Menschen im Kanton Luzern aus.